
Gebührenordnung für die Verwaltung und die Rechtspflege im Kanton Schwyz¹

(Vom 20. Januar 1975)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 150 Abs. 3 der Gerichtsordnung vom 10. Mai 1974,²

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1³

¹ Diese Verordnung regelt die Gebühren für die Verwaltung des Kantons, der Bezirke und der Gemeinden und für die Rechtspflege, soweit nicht durch Bundesrecht, Staatsverträge oder besondere Erlasse des Kantons und, im Rahmen ihrer Autonomie, der Bezirke und der Gemeinden eine abweichende Regelung gilt.

² Der Regierungsrat erlässt einen Gebühren-Tarif.

§ 2⁴

¹ Benützung-, Verwaltungs- und Gerichtsgebühren dürfen nur erhoben werden, soweit sie in dieser Verordnung oder in einem andern gesetzlichen Erlass oder im Gebühren-Tarif vorgesehen sind.

² Für Amtshandlungen, für welche in den nachstehenden Bestimmungen und in andern Erlassen keine besonderen Gebühren bezeichnet sind, kann eine Gebühr von Fr. 30.- bis Fr. 5000.- erhoben werden.

§ 3⁵

¹ Die Verwaltungs- und Gerichtsgebühren sowie die Entschädigungen sind unter Vorbehalt von Abs. 3 gemäss den gesetzlichen Ansätzen festzusetzen.

² Besteht ein Mindest- und Höchstansatz, so ist die Gebühr für den Einzelfall nach der Bedeutung der Sache und nach Zeitaufwand festzusetzen. Dabei darf für die Berechnung des Zeitaufwandes ein Ansatz von Fr. 180.-- für die Stunde nicht überschritten werden.

³ Der Höchstansatz darf ausnahmsweise um bis zu 50 Prozent überschritten werden, wenn eine Amtshandlung einen so grossen Aufwand erfordert, dass der Höchstansatz dazu in einem offensichtlichen Missverhältnis steht.

⁴ Gebühren und Auslagen können für Rechtsmittelverfahren als Pauschalbetrag festgesetzt werden.

§ 4⁶

Barauslagen und Entschädigungen sind zu den Gebühren hinzuzurechnen, ausgenommen Kanzleigebühren, die in der Gebühr enthalten sein können.

§ 5⁷

¹ Die Gebühr trägt, wer die öffentliche Sache oder Anstalt beansprucht oder eine Amtshandlung veranlasst hat.

² Gebühren für verfahrensleitende Verfügungen können mit der Verfügung selbst oder mit dem Entscheid auferlegt werden.

³ Haben mehrere Personen für eine Gebühr aufzukommen, so haften sie mangels anderer Vorschriften solidarisch.

§ 6

¹ Benützungsgebühren fallen in die Staats-, Bezirks- oder Gemeindekasse.

² Verwaltungsgebühren kantonaler Behörden und Amtsstellen fallen in die Staatskasse.

³ Verwaltungsgebühren von Behörden und Amtsstellen der Bezirke und Gemeinden fallen in die Bezirks- oder Gemeindekasse, sofern die Bezirke und Gemeinden keine andere Regelung getroffen haben.

⁴ Gerichtsggebühren fallen in die Gerichtskasse; Abs. 3 ist sinngemäss anwendbar.

⁵ Die Gebühren können, sofern sie Fr. 1000.- nicht übersteigen, durch Nachnahme erhoben werden.

§ 7

¹ Die Gebühren, Entschädigungen und Barauslagen sind auf den Ausfertigungen vorzumerken, sofern nicht gesondert Rechnung gestellt wird.

² Der Gebührenpflichtige kann gegen Vergütung eine detaillierte Abrechnung verlangen.

§ 8

¹ Die Kostenrechnung ist mit der Hauptsache anfechtbar. Sie ist durch Beschwerde auch für sich allein anfechtbar.

² Verlangt der Gebührenpflichtige innert zehn Tagen im Sinne von § 7 Abs. 2 eine detaillierte Abrechnung, so beginnt die Beschwerdefrist für die Anfechtung der Gebühr erst mit deren Zustellung zu laufen.

§ 9

Unrichtige oder unangemessene Kostenbemessungen, welche die Aufsichtsbehörde bei Ausübung ihrer Tätigkeit feststellt, sind von Amtes wegen zu rügen und zu berichtigen.

II. Allgemeine Gerichts- und Verwaltungsgebühren sowie Entschädigungen

§ 10⁸ Kanzleigebühren

¹ Es werden folgende Kanzleigebühren erhoben:

a) Ausfertigung von Verfügungen oder Entscheiden je angefangene Seite	Fr.	15.-
b) für das erstmalige Kopieren des Originals, je Seite	Fr.	1.-
für die weiteren Kopien, je Seite	Fr.	--.30
c) für Vorladungen, Anzeigen und Schreiben	Fr.	10.- bis 40.-
d) Zustellgebühr inklusive Porti, Zustellung von Beschlüssen, Urteilen, Verfügungen	Fr.	30.- bis 50.-
e) Zustellgebühr für die kostenpflichtige Zustellung von Beglaubigungen, Nachdrucken von Gesetz- erlassen	Fr.	12.- bis 20.-

² Für Bescheinigungen beträgt die Gebühr Fr. 15.- bis Fr. 200.-.

³ Ausfertigungen, die von Amtes wegen einer Behörde oder einer Amtsstelle zuzustellen sind, sind gebührenfrei.

§ 11⁹ Beglaubigungen

Für die Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens beträgt die Gebühr Fr. 20.-. Sind mehrere Unterschriften auf dem gleichen Aktenstück zu beglaubigen, so beträgt die Gebühr für jede Unterschrift Fr. 10.-. Für die Beglaubigung der Richtigkeit eines Auszuges, einer Abschrift, einer Fotokopie und dergleichen beträgt die Gebühr Fr. 10.- je Seite.

§ 12¹⁰ Dienstleistungen, Auskünfte

¹ Für Dienstleistungen und Auskünfte, die vorwiegend im privaten Interesse erbracht werden und einen erheblichen Zeitaufwand verursachen, kann nach dem Stundenansatz gemäss § 3 Abs. 2 eine Gebühr erhoben werden.

² Für Dienstleistungen und Auskünfte an Behörden und Amtsstellen werden in der Regel keine Gebühren erhoben.

³ Im Bereich der Strassenverwaltung kann für Dienstleistungen und Auskünfte (wie Beratungen, Augenscheine und Stellungnahmen), die im Aufwand über eine Kurzberatung hinausgehen (mehr als eine Stunde Aufwand), nach dem Stundenansatz gemäss § 3 Abs. 2 bzw. gemäss Gebührentarif (Tiefbauamt, Dienstleistungen Strassenverwaltung) eine Gebühr erhoben werden.

§ 12a¹¹ Gesuche nach dem Gesetz über die Öffentlichkeit der Verwaltung und den Datenschutz

¹ Die Bearbeitung von Gesuchen, welche die eigenen Personendaten betreffen, ist gebührenfrei.

² Die Bearbeitung von andern Gesuchen nach dem Gesetz über die Öffentlichkeit der Verwaltung und den Datenschutz ist gebührenfrei, wenn die nach §§ 10 und 12 berechnete Gebühr den Betrag von Fr. 40.-- nicht erreicht.

§ 13¹² Entschädigungen an Zeugen und Auskunftspersonen

¹ Zeugen, die einen Verdienstaufschlag nachweisen oder glaubhaft machen, erhalten eine Entschädigung von Fr. 40.- bis Fr. 200.- pro Stunde. Für andere Zeugen beträgt das Zeugengeld je nach Zeitaufwand Fr. 20.- bis Fr. 300.-.

² Die Zeit für die Hin- und Rückfahrt vom Wohn- und Arbeitsort ist in Anrechnung zu bringen.

³ Für Auskünfte von Drittpersonen können die gleichen Entschädigungen wie für Zeugen ausgerichtet werden.

§ 14 Entschädigung an Sachverständige und Übersetzer

Die Entschädigung des Sachverständigen und des Übersetzers wird von der Behörde, welche die Begutachtung veranlasst oder den Übersetzer beigezogen hat, nach Ermessen festgesetzt. § 8 ist sinngemäss anwendbar.

§ 15¹³ Reise-, Verpflegungs- und Nachtquartierentschädigungen

Für Einzelbehörden, Zeugen, Auskunftspersonen, Sachverständige und Übersetzer darf eine Reise-, Verpflegungs- und Nachtquartierentschädigung gemäss den Bestimmungen über die Personal- und Besoldungsverordnung belastet werden.

III. Gebühren für die Verwaltungsrechtspflege und die allgemeine Staats- und Gemeindeverwaltung

§ 16¹⁴ Gemeindeganzlei

Nr.		Fr.
1	Abfassung und Beurkundung einer öffentlichen letztwilligen Verfügung	60.- bis 600.-

§ 16a¹⁵ Einwohnerkontrolle

1a	Ausstellung eines Niederlassungsausweises	10.-
1b	Ausstellung oder Erneuerung eines Aufenthaltsausweises	30.-
1c	Entgegennahme der Meldung einer Geschäftseröffnung	10.-
1d	Erteilung von Auskünften an Private (unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen)	
	Adressen	5.-
	volle Personalien	10.-
1e	Wohnsitzbescheinigung	10.-
1f	Lebensbescheinigung	5.-

1g Bestätigung für Verkehrsamt 10.-

In diesen Gebühren sind allfällige Spesen (Portoauslagen, Telefonspesen, Kosten von Publikationen usw.) nicht inbegriffen.

§ 17¹⁶ Gemeindepräsidium

2	Amtliche Verfügungen	30.-	bis	500.-
3	Amtliche Leitung von öffentlichen Versteigerungen, von Gründungsversammlungen und ähnlichen Veranstaltungen	110.-	bis	600.-

§ 18¹⁷ Vormundschaftsbehörde

4	Protokollführung bei der Eröffnung einer letztwilligen Verfügung	30.-	bis	100.-
5	Bestellung eines gesetzlichen Vertreters und andere Verfügungen	50.-	bis	1 000.-
6	Abnahme und Prüfung der Verwaltungsrechnung eines Vormundes, Beistandes oder Beirates	50.-	bis	500.-
7	Prüfung und Vormerkung des Berichtes des überlebenden Ehegatten über das Kindsvermögen: ½ Promille des reinen Vermögens, jedoch höchstens Fr. 50.-			
8	Mitwirkung bei einer amtlichen Siegelung, Inventaraufnahmen, Erbteilung oder Versteigerung: für jede halbe Stunde	25.-		
9	Hinterlegung und Änderung der Registrierung einer letztwilligen Verfügung	40.-		
10	Erbbescheinigungen	60.-	bis	700.-
11	Eröffnung einer letztwilligen Verfügung	40.-	bis	300.-
12	Genehmigung von Rechtsgeschäften	40.-	bis	300.-
13	Erstmalige Entgegennahme des Mündelvermögens zur Aufbewahrung und Vormerkung: bei Vermögen bis Fr. 10 000.- bei Vermögen über Fr. 10 000.- Die gleiche Gebühr wird erhoben beim endgültigen Rückzug des Vermögens.	30.- 50.-		
14	Einvernahmen: für jede halbe Stunde	25.-		

§ 19¹⁸ Gemeinderat

15	Konzessionen für die Beanspruchung von Gemeindegut: Die einmalige und jährliche Gebühr richtet sich nach der Bedeutung der Anlage.			
16	Erlass von Verfügungen	60.-	bis	20 000.-
17	Behandlung anderer Geschäfte	60.-	bis	4 000.-

IV. Gebühren für die Strafrechtspflege**§ 26**²⁵ Verfahren bei Verbrechen und Vergehen*A. Untersuchung*

Nr.			Fr.
1	Amtshandlungen der gerichtlichen Polizei (Hausdurchsuchungen, Beschlagnahmen, Tatbestandesaufnahmen, Gutachtenberichte, Pläne, Leumundsberichte, Ausführung von Vorführungs- und Haftbefehlen, Teilnahme an oder Durchführung von Einvernahmen, Ermittlungen, Aktenauswertung usw.) je angebrochene halbe Stunde		40.-
2	Erlass von Verfügungen im Untersuchungsverfahren	30.- bis	600.-
3	Durchführung der Strafuntersuchung (Beweisabnahmen, Aktenstudium usw.)	60.- bis	100 000.-

B. Einstellung / Strafbefehl / Anklage

4	Einstellungsverfügung; andere Verfügungen	50.- bis	2 000.-
5	Strafbefehl	100.- bis	1 500.-
6	Anklageerhebung inklusive Vorbereitung und Teilnahme an Verhandlung; Anklagevertretung vor 2. Instanz; Nichtigkeitsbeschwerden, Vernehmlassungen zu Beschwerden	100.- bis	10 000.-

C. Einzelrichter / Gericht

7	Verhandlung vor Einzelrichter und Entscheid inklusive Vorbereitung und Beweisaufnahmen	100.- bis	3 000.-
8	Richterliche Verfügungen	30.- bis	600.-
9	Behandlung und Entscheid einer selbständigen Vor- oder Zwischenfrage	30.- bis	800.-
10	Verhandlung vor Gericht und Entscheid inklusive Vorbereitung und Beweisaufnahmen	100.- bis	50 000.-
11	Behandlung und Entscheid einer Revision	90.- bis	4 000.-
12	Redaktion eines Entscheides	100.- bis	6 000.-
13	Erläuterung eines Entscheides	100.- bis	900.-
14	Behandlung einer Haftbeschwerde durch Gerichtspräsident	60.- bis	900.-

§ 27²⁶ Verfahren bei Übertretungen

15	Erlass einer Strafverfügung	20.- bis	300.-
16	Einstellungsverfügung	30.- bis	300.-

173.111

- 17 Einsprache und Anklage an Einzelrichter 60.- bis 1 500.-
18 Im Übrigen gelten die Gebührenansätze nach § 26.

§ 28²⁷ Verfahren gegen Kinder und Jugendliche

- 19 In Verfahren gegen Jugendliche können die Gebühren zur Hälfte erlassen werden.

§ 29²⁸ Begnadigung

- 21 Behandlung und Beurteilung eines Begnadigungsgesuches 100.- bis 1 000.-

§ 30²⁹ Besondere Bestimmungen

Für die Tätigkeit der gerichtlichen Polizei setzt der Regierungsrat die Gebührenergütung der Bezirke an den Kanton fest. Der Regierungsrat regelt das Abrechnungsverfahren.

V. Gebühren für die Zivilrechtspflege

§ 31³⁰ Vermittler

- | Nr. | | | | Fr. |
|-----|---|-------|-----|-------|
| 1 | Vermittlungsvorstand | 100.- | bis | 500.- |
| | Damit sind Gebühren und Auslagen des Sühneverfahrens pauschal abgegolten. Vorbehalten bleibt § 76 ZPO. Für die Tätigkeit als Einzelrichter gelten die Ansätze von § 33. | | | |

§ 32³¹ Gerichtskanzleien

- | | | | | |
|---|--|-------|-----|---------|
| 2 | Anlage des Aktenheftes, Protokoll- und Buchführung | 40.- | bis | 400.- |
| 3 | Redaktion eines Entscheides | 100.- | bis | 6 000.- |

§ 33³² Einzelrichter und Bezirksgericht

- | | | | | |
|---|---|-------|-----|----------|
| 4 | Behandlung durch den Einzelrichter und Entscheid des Einzelrichters | 100.- | bis | 50 000.- |
| 5 | Prüfung und Unterzeichnung von Gülten und Schuldbriefen: | | | |
| | bis zum Wert von Fr. 100 000.- | | | 10.- |
| | von Fr. 100 001.- bis Fr. 2 000 000.-, pro Fr. 10 000.- | | | 1.- |
| | über Fr. 2 000 000.- | | | 200.- |

6	Behandlung durch das Bezirksgericht und Entscheid des Bezirksgerichtes	100.- bis 100 000.-
§ 34 ³³ Kantonsgericht		
7	Behandlung und Entscheid einer Berufung Behandlung und Entscheid eines Rekurses, einer Nichtigkeitsbeschwerde, einer Beschwerde oder einer Revision	500.- bis 100 000.- 200.- bis 20 000.-
8	Verfügungen des Präsidenten Ist das Kantonsgericht erste Instanz, so gelten die Ansätze des Bezirksgerichtes.	100.- bis 10 000.-
§ 35 ³⁴ Gemeinsame Bestimmungen für Einzel- richter, Bezirksgericht und Kantonsgericht		
9	Erläuterung eines Entscheides	100.- bis 900.-
10	Beweismassnahmen ausserhalb eines Verfahrens des betreffenden Gerichtes	60.- bis 1 500.-
11	Wird ein Verfahren abgeschrieben, so kann die Gebühr unter den Mindestansatz herabgesetzt werden.	
12	Für Hinterlegungen gilt der Tarif für Notare und Grundbuchverwalter.	

VI. Schlussbestimmung

§ 36

¹ Diese Verordnung wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzssammlung aufgenommen.

² Sie tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.³⁶

¹ GS 16-638 mit Änderungen vom 20. August 1979 (GS 17-157), vom 11. Dezember 1984 (GS 17-518), vom 18. Dezember 1990 (GS 18-75), vom 1. Dezember 1992 (GS 18-288), vom 29. November 1994 (GS 18-517), vom 17. Dezember 1996 (GS 19-172), vom 14. Dezember 1999 (GS 19-478), vom 10. Dezember 2002 (GS 20-347), vom 2. Dezember 2003 (GS 20-468), vom 7. Dezember 2004 (GS 20-621), vom 19. Dezember 2006 (GS 21-107) und vom 28. Oktober 2008 (V zum Öffentlichkeits- und Datenschutzgesetz, GS 22-36a).

² In der Fassung gemäss § 240 ZPO (GS 16-563).

³ Abs. 2 neu eingefügt am 18. Dezember 1990. In Kraft getreten am 1. Januar 1991.

⁴ Abs. 1 in der Fassung vom 18. Dezember 1990 und Abs. 2 in der Fassung vom 1. Dezember 1992.

⁵ Abs. 1 und 3 in der Fassung vom 11. Dezember 1984, Abs. 2 in der Fassung vom und Abs. 4 neu eingefügt am 2. Dezember 2003.

⁶ Fassung vom 14. Dezember 1999.

⁷ Abs. 2 und 3 in der Fassung vom 11. Dezember 1984.

⁸ Überschrift in der Fassung vom 29. November 1994, Abs. 1 in der Fassung vom 7. Dezember 2004 und Abs. 2 in der Fassung vom 1. Dezember 1992.

- ⁹ Fassung vom 7. Dezember 2004.
- ¹⁰ Fassung vom 7. Dezember 2004.
- ¹¹ Neu eingefügt am 28. Oktober 2008.
- ¹² Überschrift und Abs. 3 (neu) in der Fassung vom 18. Dezember 1990; Abs. 1 in der Fassung vom 2. Dezember 2003.
- ¹³ Fassung vom 1. Dezember 1992.
- ¹⁴ Nr. 1 in der Fassung vom 1. Dezember 1992 und Nr. 2 aufgehoben am 17. Dezember 1996.
- ¹⁵ Neu eingefügt am 2. Dezember 2003.
- ¹⁶ Die bisherigen Nrn. 3 und 4 wurden in der Fassung vom 17. Dezember 1996 zu Nrn. 2 und 3.
- ¹⁷ Nr. 5 in der Fassung vom 14. Dezember 1999, Nrn. 6 bis 14 in der Fassung vom 1. Dezember 1992 und Nr. 4 neu eingefügt am 17. Dezember 1996.
- ¹⁸ Nr. 17 in der Fassung vom 1. Dezember 1992 und Nr. 16 in der Fassung vom 17. Dezember 1996.
- ¹⁹ Die bisherige Nr. 17 wird neu Nr. 18 (Änderung vom 18. Dezember 1990).
- ²⁰ Die bisherige Nr. 18 wird neu Nr. 19 (Änderung vom 18. Dezember 1990).
- ²¹ Fassung vom 7. Dezember 2004.
- ²² In der Fassung vom 1. Dezember 1992.
- ²³ Nrn. 24 und 25 in der Fassung vom 1. Dezember 1992.
- ²⁴ Nrn. 27, 28, 30 und 31 in der Fassung vom 1. Dezember 1992 und Nr. 29 in der Fassung vom 19. Dezember 2006.
- ²⁵ Nrn. 2, 8, 9, 11 und 14 in der Fassung vom 1. Dezember 1992, Nrn. 5, 7 und 13 in der Fassung vom 17. Dezember 1996, Nrn. 1, 3, 4, 6 und 10 in der Fassung vom 7. Dezember 2004 und Nr. 12 in der Fassung vom 19. Dezember 2006.
- ²⁶ Nr. 18 in der Fassung vom 18. Dezember 1990 und Nrn. 15-17 in der Fassung vom 1. Dezember 1992.
- ²⁷ Die bisherigen Nrn. 18 und 19 werden neu zu Nrn. 19 und 20 (Änderung vom 8. Dezember 1990). Nr. 20 aufgehoben am 14. Dezember 1999.
- ²⁸ In der Fassung vom 18. Dezember 1990.
- ²⁹ In der Fassung vom 11. Dezember 1984.
- ³⁰ In der Fassung vom 14. Dezember 1999.
- ³¹ Nr. 2 in der Fassung vom 1. Dezember 1992 und Nr. 3 in der Fassung vom 19. Dezember 2006.
- ³² Nr. 5 in der Fassung vom 18. Dezember 1990; Nrn. 4 und 6 in der Fassung vom 7. Dezember 2004.
- ³³ Nrn. 7 und 8 in der Fassung vom 7. Dezember 2004.
- ³⁴ Nrn. 11 und 12 in der Fassung vom 18. Dezember 1990, Nr. 10 in der Fassung vom 1. Dezember 1992 und Nr. 9 in der Fassung vom 17. Dezember 1996.
- ³⁵ In der Fassung vom 11. Dezember 1994.
- ³⁶ Änderungen vom 10. Dezember 2002 sind am 1. Januar 2003 (Abl 2002 2134), vom 2. Dezember 2003 am 1. Januar 2004 (Abl 2003 1984), vom 7. Dezember 2004 am 1. Januar 2005 (Abl 2004 2100), vom 19. Dezember 2006 am 1. Januar 2007 (Abl 2006 2312) und vom 28. Oktober 2008 am 1. November 2008 (Abl 2008 2248) in Kraft getreten.